



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38680
Telefax: (43 01) 4000 99 38680
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-031/082/23174/2014-1
B. M.

Wien, 25.3.2015

Geschäftsabteilung: K

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Trefil über die Beschwerde der B. M. vom 11.2.2014 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat ..., vom 30.1.2014, Zl. S 197.763/F/12 R, mit dem das Ansuchen auf Zahlungserleichterung vom 17.12.2013 wegen entschiedener Sache gemäß § 54b Abs. 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zurückgewiesen wurde, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Gang des Verfahrens und maßgeblicher Sachverhalt:

I.1. Straferkenntnis und frühere Anträge auf Zahlungserleichterung

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 16.11.2012, Zl. S 197763/F/12, wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 1.600 Euro (18 Tage Ersatzfreiheits-

strafe im Nichteinbringungsfall) wegen Übertretung des § 5 Abs. 1 StVO verhängt und ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 160 Euro vorgeschrieben (in Summe 1.760 Euro), weil sie am 20.9.2012 um 21:20 Uhr im ... Wiener Gemeindebezirk in der H.-straße Fahrtrichtung stadtauswärts mit einem näher bezeichneten Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Alkoholgehalt ihrer Atemluft 0,85mg/l) gelenkt habe. Dieses Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin gemäß dem im Verwaltungsakt einliegenden Zustellnachweis durch Hinterlegung an ihrer Abgabestelle am 23.11.2012 (Beginn der Abholfrist) zugestellt, in der Folge aber nicht behoben. Nach Ablauf der (damaligen) Berufungsfrist wurde es am 8.12.2012 rechtskräftig. Die Zahlung der Verwaltungsstrafe ist nicht aktenkundig.

Mit E-Mail vom 23.3.2013 beantrage die Beschwerdeführerin unter Übermittlung von Unterlagen zur ihrer Einkommenssituation die Bewilligung von Teilzahlungen mit einer Rate von 150 Euro im Monat. Mit Bescheid vom 22.4.2013 wies die belangte Behörde den Antrag auf Ratenzahlung ab, weil die Beschwerdeführerin nach ihrem Antragsvorbringen nur Notstandshilfe in der Höhe von 26,57 Euro täglich beziehe und einem Antrag auf Teilzahlung nicht stattzugeben sei, wenn die Annahme bestehe, dass die verhängte Geldstrafe uneinbringlich sein werde. Uneinbringlichkeit liege vor, wenn mit einem Einkommen deutlich unter dem Existenzminimum auszukommen sei. Bei 26,57 Euro pro Tag an verfügbaren Mitteln müsse davon ausgegangen werden, dass sie zu Ratenzahlungen nicht in der Lage sei. Es komme jedoch auf die "tatsächliche Einbringlichkeit" an. Neben der Zahlungsbereitschaft sei auch die Zahlungsfähigkeit zur Einhaltung der Ratenzahlung erforderlich. Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin unmittelbar durch Beamte der belangten Behörde am 7.6.2013 an ihrer Wohnadresse persönlich ausgefolgt.

Nach einem im Verwaltungsstrafakt einliegenden Bericht des Gerichtsvollziehers des Bezirksgerichts ... vom 8.7.2013 (Exekutionssache der Stadt Wien wegen 150 Euro) erfolgte an der Adresse der Beschwerdeführerin am 11.6.2013 keine Pfändung, weil keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden worden seien.

Am 5.8.2013 forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin schriftlich zum Strafantritt binnen zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung gemäß § 53b und § 54b VStG auf.

Darauf antwortete die Beschwerdeführerin per E-Mail vom 7.9.2013 mit einem neuerlichen Ersuchen um eine Ratenvereinbarung aufgrund einer von ihr nunmehr ausgeübten, mit einer Bestätigung eines namentlich genannten Vereins als Arbeitgeber belegten, geringfügigen Beschäftigung. Mit Bescheid vom 23.11.2013 wies die belangte Behörde diesen Antrag der Beschwerdeführerin auf Ratenzahlung nach Wiedergabe des

bisherigen (in den Vorabsätzen wiedergegebenen) Verfahrensgangs mit im Wesentlichen zum vorigen Abweisungsbescheid vom 22.4.2013 gleichlautender Begründung gemäß § 54b Abs. 3 VStG neuerlich ab. Aus der Bestätigung über ihre geringfügige Beschäftigung gehe ihr erzieltetes Einkommen nicht hervor. Das sonstige Einkommen von 26,57 Euro pro Tag liege unter dem Existenzminimum, sodass die erforderliche Zahlungsfähigkeit für die Einhaltung einer Ratenzahlung nicht gegeben sei. Dieser Bescheid wurde von der Beschwerdeführerin am 26.11.2013 persönlich übernommen.

I.2. Abweisung eines weiteren Antrags auf Zahlungserleichterung

Mit zuletzt erlassenem inhaltlichen Bescheid vom 5.12.2013 wies die belangte Behörde einen weiteren Antrag der Beschwerdeführerin vom 25.11.2013 (richtig wohl: 27.11.2013) auf Zahlungserleichterung durch monatliche Ratenzahlung von 250 Euro (für zwei Verwaltungsstrafen) mit in rechtlicher Hinsicht unveränderter Begründung ab.

Sachverhaltsbezogen hielt die belangte Behörde fest, laut Drittschuldnererklärung beziehe die Beschwerdeführerin Zuwendungen unter dem Existenzminimum von 797,10 Euro (ausgehend von Notstandshilfe in der Höhe von 26,57 Euro täglich). Aus der bereits genannten, geringfügigen Beschäftigung bei einem Verein verdiene sie – wie nunmehr bekanntgegeben – monatlich 100 Euro netto. Zudem habe sie jetzt eine weitere Nebenbeschäftigung bei einer namentlich genannten Mietwagen GmbH mit einem Einkommen von nochmals monatlich 100 Euro netto.

Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin durch Hinterlegung am 13.12.2013 (Beginn der Abholfrist) zugestellt.

I.3. Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Antrags auf Zahlungserleichterung

Mit E-Mail vom 17.12.2013 richtete sich die Beschwerdeführerin neuerlich an die belangte Behörde, legte diverse Zahlungsbelege über die Begleichung von anderen Geldstrafen bei und führte darin wie folgt aus (Hervorhebungen nicht wiedergegeben):

"Ich habe erneut zwei Bescheide vom 05.12.2013 über die Abweisung meines Antrags auf Zahlungserleichterung erhalten.

Die Summen, um die es sich handelt, betragen: € 1.760,- und € 208,-.

Den Betrag von € 208,- werde ich Mitte Jänner 2014 begleichen.

Im Anhang befindet sich die Zahlungsbestätigung eines von [der belangten Behörde] bewilligten Ratengesuchs von mir. Diesen Betrag von € 310,- habe ich allerdings ... am 03.10.2013 sofort gesamt bezahlt.

Weiters befinden sich im Anhang zwei weitere Strafen, die ich am 06.12.2013 von gesamt: € 564,- bezahlt habe.

Bezüglich der € 1.760,- bitte ich ... erneut um eine Zahlungserleichterung, da ich für eine sofortige Gesamterstattung dieses Betrages nicht in der Lage bin".

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 30.1.2014 wies die belangte Behörde diese als weiteren Antrag auf Zahlungserleichterung gewertete Eingabe wegen entschiedener Sache mit (auszugsweise) folgender Begründung zurück:

"Mit E-Mail vom 17.12.2013 suchten Sie erneut um Ratenzahlung an, weil sie arbeitslos sind, € 26,57 tägl. lt. DS-Erklärung, und eine geringfügige Beschäftigung in Höhe von € 100,-- haben.

...

Lt. Drittschuldnererklärung haben Sie ein Einkommen von 797,10 [Euro], welches unter dem Existenzminimum liegt. Außerdem haben Sie keine pfändbaren Gegenstände. Sie wurden daher am 5.8.2013 aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe anzutreten. Erst aufgrund der Aufforderung reagierten Sie und ersuchten um Ratenzahlung. Diese wurde Ihnen am 23.11.2013 neuerlich abgewiesen. Am 27.11.2013 stellten Sie neuerlich ein Ratenansuchen, da sie nun auch eine Nebenbeschäftigung in der Höhe von € 100,-- haben. Am 17.12.2013 suchten Sie zum dritten Mal um Zahlungserleichterung an.

...

In Ihrem Antrag vom 17.12.2013 auf Zahlungserleichterung bringen Sie vor, dass andere Verwaltungsstrafen im Oktober und Dezember 2013 bezahlt wurden. Änderungen Ihrer finanziellen Situation sind jedoch nicht hervorgekommen, weshalb Ihr Antrag auf Zahlungserleichterung zurückzuweisen war."

Der angefochtene Bescheid wurde der Beschwerdeführerin durch Hinterlegung am 4.2.2014 (Beginn der Abholfrist) zugestellt.

I.4. Beschwerdevorbringen

Dagegen richtete sich das – seinem gesamten Inhalt nach als fristgerecht eingebrachte Beschwerde zu wertende – E-Mail der Beschwerdeführerin vom 11.2.2014, in dem sie vorbrachte, dass sie bereits mehrere Male versucht habe, diese Geldstrafe zu bezahlen, und zwar in Teilbeträgen. Bei Teilzahlung "wäre diese Geldstrafe fortan nicht mehr uneinbringlich". Eine näher genannte Firma (gemeint: der bereits erwähnte Verein) habe ihr zugesagt, dass sie "ab September 2014 Vollzeit übernommen werde". Sie ersuche erneut um eine Ratenvereinbarung, weil es ihr nicht möglich sei, die Geldstrafen von 1.760 Euro und – nicht verfahrensgegenständlich – von 208 Euro in voller Höhe auf einmal zu bezahlen. Es möge berücksichtigt werden, dass sie am 23.12.2013 schon 560 Euro an Geldstrafen bezahlt habe und nun ihre finanziellen Mittel "erschöpft" seien.

Die belangte Behörde legte dieses Rechtsmittel samt den Akten des Verwaltungsstrafverfahrens vor, die am 14.3.2014 beim Verwaltungsgericht Wien einlangten, und erklärte, auf die Durchführung und an der Teilnahme an einer (allfälligen) mündlichen Verhandlung zu verzichten.

Das Verwaltungsgericht Wien hat am 23.3.2015 einen "Sozialversicherungsdatenauszug" der Österreichischen Sozialversicherung (zur Versicherungsnummer ... der

Beschwerdeführerin) eingeholt, aus dem (unter anderem) hervorgeht, dass die Beschwerdeführerin seit 24.4.2013 ununterbrochen bis zum genannten Stichtag "Notstandshilfe, Überbrückungshilfe" bezogen habe.

II. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

II.1. Rechtlicher Rahmen

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012) erkennen ab dem 1.1.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

§ 54b Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (§ 54b in der seit 1.7.2013 in Kraft stehenden Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, mit der in seinem Abs. 3 der zweite Satz angefügt wurde), samt Überschrift lautet:

"Vollstreckung von Geldstrafen

§ 54b. (1) Rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

(1a) ...

(2) Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

(3) Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist."

Nach dem gemäß § 24 VStG im Verwaltungsstrafverfahren ebenfalls anzuwendenden § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (in seiner heute in Kraft stehenden Stammfassung), sind Anbringen von Beteiligten, die die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

II.2. Rechtliche Beurteilung (Spruchpunkt I)

Die Entscheidung der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid vom 30.1.2014 hatte eine Zurückweisung des Antrags der Beschwerdeführerin vom 17.12.2013 auf Zahlungserleichterung wegen entschiedener Sache zum Gegenstand. "Rechtssache" im Sinne des § 28 VwGVG im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien ist demnach nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung wegen "Identität der Sache". Ob die gleiche Sache (*res judicata*) vorliegt, hängt davon ab, ob sich der Sachverhalt seit der letzten rechtskräftigen inhaltlichen Entscheidung in rechtlich relevanter Weise maßgeblich geändert hat. Soweit die belangte Behörde zuletzt durch eine Zurückweisung nur prozessual entschieden hat, kann das Verwaltungsgericht Wien den Prozessgegenstand nicht wechseln und in merito, das heißt in der Sache selbst (etwa über die Gewährung einer Ratenzahlung), entscheiden (vgl. *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹⁰ (2014), Rz. 833, insbesondere Z 2; ebenso zur im Grundsatz weiterhin relevanten früheren Rechtslage im Berufungsverfahren im ehemaligen administrativen Instanzenzug *Hengstschläger/Leeb*, *Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz* (1. Ausgabe 2009), § 68 Rz. 46 und § 66 Rz. 62; sowie die bei *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahren*, Band I² (1998), § 66 AVG E 162 ff wiedergegebene Rechtsprechung des VwGH zu § 66 Abs. 4 AVG, wobei § 28 Abs. 1 VwGVG dem dieser – im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 17 VwGVG jedoch nicht anwendbaren – Bestimmung innewohnenden Prinzip folgt, nach dem das Verwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz die "Rechtssache" – hier verfahrensrechtlicher Art – zu erledigen hat).

Konkret ist daher zu prüfen, ob zwischen der rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Zahlungserleichterung mit Bescheid vom 5.12.2013 (vgl. oben unter Punkt I.2.) und dem angefochtenen Zurückweisungsbescheid vom 30.1.2014 (vgl. oben unter Punkt I.3.) – beide Bescheide wurden der Beschwerdeführerin wirksam zugestellt – eine maßgebliche Änderung des Sachverhalts eingetreten ist (eine Änderung der Zahlungserleichterungen regelnden Rechtslage ist nicht erfolgt). Der zurückgewiesene verfahrenseinleitende Antrag der Beschwerdeführerin vom 17.12.2013 oder jener Antrag in ihrem als Beschwerde anzusehenden E-Mail vom 11.2.2014 sind somit nicht unmittelbar der sachliche Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens. Das Verwaltungsgericht Wien hat also nicht darüber zu befinden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zahlungserleichterung bei Abweisung oder Zurückweisung der darauf gerichteten Anträge der Beschwerdeführerin zu Unrecht als nicht erfüllt angesehen wurden oder ob diese Voraussetzungen heute vorliegen würden oder nicht.

Im Anwendungsbereich des § 68 Abs. 1 AVG kommt es zudem nicht darauf an, ob im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien als (nunmehr) zur

Rechtskontrolle berufener Rechtsmittelinstanz eine Änderung des maßgeblichen Sachverhalts eingetreten ist, sondern ausschließlich darauf, ob im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Zurückweisungsbescheids vom 31.1.2014 eine solche maßgebliche Sachverhaltsänderung gegenüber dem rechtskräftigen Abweisungsbescheid vom 5.12.2013 eingetreten war und abhängig davon eine Zurückweisung durch die belangte Behörde erfolgte durfte (vgl. abermals die bei *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahren*, Band I² (1998), § 66 AVG E 298 wiedergegebene Rechtsprechung des VwGH zu § 66 Abs. 4 AVG; sowie das Erkenntnis des VwGH vom 7.5.1997, 95/09/0203; und zuletzt den Beschluss des VwGH vom 24.6.2014, Ra 2014/19/0018, jeweils mit weiteren Rechtsprechungshinweisen).

Es obliegt der Partei, die einen Zurückweisungsbescheid gemäß § 68 Abs. 1 AVG bekämpft, konkret aufzuzeigen, inwiefern sich das den Gegenstand des neuen Antrags bildende Vorhaben (oder belegbare Sachverhaltsvorbringen) in Umständen von rechtlich erheblicher Bedeutung von jenem unterscheidet, das Gegenstand der rechtskräftigen abweisenden Entscheidung war (vgl. zuletzt das Erkenntnis des VwGH vom 17.12.2014, 2013/10/0246).

Dem Bescheid vom 5.12.2013, mit dem der Antrag auf Zahlungserleichterung abgewiesen worden war, lag der Sachverhalt zu Grunde, dass die Beschwerdeführerin täglich 26,57 Euro netto aus Notstandshilfe zur Verfügung hat und aus zwei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen jeweils monatlich 100 Euro netto dazuverdient. Nach dem festgestellten Sachverhalt im angefochtenen Zurückweisungsbescheid vom 30.1.2014 hat sich an dieser Ausgangslage nichts geändert. Die Beschwerdeführerin hat in ihrem zurückgewiesenen letzten Antrag auf Zahlungserleichterung lediglich eine Änderung in dem Punkt ins Treffen geführt, dass ihr die Bezahlung anderer Strafen möglich war. Scheinbar konnte sie bei gegebenem Einkommen bestehende Verbindlichkeiten doch noch begleichen. Das hat die belangte Behörde zur Kenntnis genommen und in ihrer zurückweisenden Entscheidung offenbar auch berücksichtigt. Auf der Einnahmenseite – die belangte Behörde spricht von einer "Änderung Ihrer finanziellen Situation" – hat sich allein durch die Zahlung von aus anderen Geldstrafen herrührenden offenen Forderungen jedoch nichts geändert. Eine relevante Änderung des rechtlich maßgeblichen Sachverhalts, wonach unter Berücksichtigung der gesetzlich geforderten Deckung grundlegender Lebensbedürfnisse eine nennenswerte Verbesserung ihrer Zahlungsfähigkeit eingetreten wäre, lässt sich daraus nicht ableiten (vgl. zum unmittelbaren Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe bei Gefährdung des notwendigen Unterhalts der eigenen Person und ihrer gesetzlichen Unterhaltungspflichten *Raschauer/Wessely*, *Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz* (Juni 2009), § 54b VStG Rz. 2, mit weiteren Nachweisen). Aus der Zahlung von früheren Geldstrafen in geringerer Höhe bei einem unverändert unter dem Existenzminimum

liegenden Gesamteinkommen kann nicht auf die Fähigkeit zur künftigen Zahlung von weiteren (höheren) Strafen in mehreren Teilbeträgen über einen längeren Zeitraum und damit auf einen wesentlich geänderten Sachverhalt im Hinblick auf die Voraussetzungen zur Gewährung von Zahlungserleichterungen geschlossen werden. Die Zurückweisung erfolgte daher zu Recht.

In ihrer Beschwerde vom 11.2.2014 brachte die Beschwerdeführerin schließlich vor, dass sie eine arbeitgeberseitige Zusage habe, im September 2014 in Vollzeit weiterbeschäftigt zu werden. Selbst wenn das die Beschwerdeführerin bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht hätte, ist die darin zum Ausdruck gebrachte – aus damaliger Sicht allenfalls künftige oder potenzielle – Sachverhaltsänderung zu wagen und fällt nicht dermaßen ins Gewicht, dass dadurch der Weg zu einer neuen Sachentscheidung eröffnet worden wäre. Zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Zurückweisungsbescheids stand die Übernahme in eine Vollzeitbeschäftigung erst in mehr als einem halben Jahr in Aussicht. Zudem ist aus diesem Vorbringen auch gar nicht ersichtlich, inwieweit sich daraus – wohl unter Berücksichtigung des Entfalls des derzeitigen Bezugs von Notstandshilfe aufgrund der Vollzeitbeschäftigung – eine wesentliche Erhöhung ihres Einkommens ergeben hätte. Eine unmittelbar absehbare, hinreichend konkrete Verbesserung ihrer finanziellen Situation ergibt sich daraus nicht, selbst unter Berücksichtigung eines allenfalls in Betracht kommenden angemessenen Zahlungsaufschubs gemäß § 54b Abs. 3 VStG. Somit wäre dieses Beschwerdevorbringen ebenfalls nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Zurückweisungsbescheids aufzuzeigen.

Eine mündliche Verhandlung war nicht beantragt und konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG entfallen, weil sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet.

II.3. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (Spruchpunkt II)

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil sämtliche im vorliegenden Beschwerdefall aufgeworfenen Rechtsfragen durch die in diesem Erkenntnis verwiesene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs im Zusammenhang mit einer Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Zurückweisungsbescheid wegen entschiedener Sache als geklärt angesehen werden können und keine (weitere) Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, noch weicht die gegenständliche Entscheidung von seiner bisherigen Rechtsprechung ab.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bzw. Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem, die Revision an den Verwaltungsgerichtshof jedoch beim Verwaltungsgericht Wien innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieses Erkenntnisses einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von jeweils 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Der entsprechende Einzahlungsbeleg ist der Beschwerde bzw. Revision im Original anzuschließen.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Trefil
Richter